

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der FIFA Museum AG (nachfolgend „Museum“) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des FIFA WORLD Football Museum (im weiteren einheitlich „Museum“ genannt).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Museums.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Kunden des vom Museum ausgestellten Antrags zustande; Kunde und Museum sind Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, der als Kunde/Besteller auftritt, so haftet der Kunde/Besteller zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Das Museum haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Museum die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Museums beruhen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Museums auftreten, wird das Museum bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Museum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines aussergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegenüber dem Museum verjähren grundsätzlich sechs Monate nach Veranstaltungsende, sofern die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorsehen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Museum ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Museum zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preisen des Museums zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Museums an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise sind in Schweizer Franken und schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei definitiver Buchung/Vertragsabschluss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Vorauszahlung von 50 % des Rechnungstotals zu leisten. Erhalten Sie abweichende Zahlungs- und Stornierungskonditionen zum Vertrag, dann sind diese gültig.
5. Ein *nachträglicher* Rechnungsversand erfolgt einzig bei zuvor schriftlich abgeschlossener individueller Vereinbarung betreffend Zahlungskonditionen. Die Rechnungen werden bei Erhalt zur Zahlung fällig. Das Museum ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Museum berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p. a. zu verlangen.
Beanstandungen an der Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist zu melden
6. Der Kunde kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder dem Kunden gerichtlich rechtskräftig zugesprochenen Forderung gegenüber einer Forderung des Museums aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (i. e. Abbestellung, Stornierung)/Nichtanspruchnahme der Leistungen des Museums

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Museum abgeschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Museums. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
Dies gilt nicht bei wesentlicher Vertragsverletzung seitens des Museums, aufgrund derer dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
2. Sofern zwischen dem Museum und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Museums auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er sein Recht zum Rücktritt nicht bis zum vereinbarten Termin schriftlich gegenüber dem Museum ausübt, sofern nicht ein Fall gemäss oben IV Ziffer 1 Satz 3 vorliegt.
3. Tritt der Kunde vom Veranstaltungsvertrag zurück, ist das Museum berechtigt, folgende Kosten in Rechnung zu stellen:
Absage bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn – kostenfrei möglich
Absage 29–8 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn – 50 % der vereinbarten Gesamtsumme
Absage 7–0 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn – 100 % der vereinbarten Gesamtsumme
Das Museum ist zudem berechtigt, eine allfällige, nicht in der Tagungspauschale enthaltene Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Leistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl

5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch obige Ziffern 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Museums

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Museum in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Museums nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder gemäss oben III Ziffer 4 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Museum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat dem Museum in diesem Fall dieselben Zahlungen zu leisten wie bei einem Rücktritt seitens des Kunden gemäss IV oben.

3. Ferner ist das Museum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Museum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; der Kunde hat dem Museum in diesem Fall dieselben Zahlungen zu leisten wie bei einem Rücktritt seitens des Kunden gemäss IV oben.
- das Museum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Museums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Museums zuzurechnen ist; der Kunde hat dem Museum in diesem Fall dieselben Zahlungen zu leisten wie bei einem Rücktritt seitens des Kunden gemäss IV oben.
- ein Verstoss gegen oben I Ziffer 2 vorliegt. Der Kunde hat dem Museum in diesem Fall dieselben Zahlungen zu leisten wie bei einem Rücktritt seitens des Kunden gemäss IV oben.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Museums entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Veranstalter muss dem Museum die endgültige Teilnehmerzahl (nachfolgend „Garantiezahl“) spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung mitteilen. Diese Garantiezahl dient als Basis für die Verrechnung: Sind mehr Teilnehmer als gemeldet bei der Veranstaltung anwesend, so wird der Abrechnung die (höhere) effektive Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Sind weniger Teilnehmer als gemeldet an der Veranstaltung anwesend, so wird der Abrechnung die (höhere) gemeldete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

Bei grösseren Abweichungen in der Teilnehmerzahl ist das Museum berechtigt, die Ansätze und Preise pro Person neu festzulegen sowie andere Lokalitäten für den Veranstalter bereitzustellen.

2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Museum berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dies sei dem Kunden unzumutbar.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Museum diesen Abweichungen zu, so kann das Museum die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Museum trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Museum. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Museum für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt das Museum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Museums bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Museums gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Museum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Museum pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Museums berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Museum eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete des Museums ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Museum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Museum diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Museum. Das Museum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Museums. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Museum ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Museum berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Museum abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Museum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Museum für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Museum kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Vertraulichkeit

Der Inhalt des Antrags ist geheim zu halten und darf Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Die Vertragsparteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstaltungen

XII. Sponsoren/Medien/Publikationen

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Sponsorenauftritte irgendwelcher Art verboten.
2. Der Kunde darf weder Klein- noch Grossmaterial von Sponsoren benutzen. Ist ein solcher Gebrauch beabsichtigt, ist dies dem Museum zur vorgängigen Genehmigung zu unterbreiten. Eine Genehmigung steht in alleinigem Ermessen des Museums und kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden
3. Es werden weder Medien eingeladen, noch wird Zutritt zum Gelände des Museums gewährt.
4. Der Kunde informiert das Museum vorgängig über sämtliche Spendenaktivitäten, insbesondere auch über die Spendenorganisation, die die Spenden erhalten soll. Das Museum kann ohne Angabe von Gründen die vom Kunden vorgeschlagene Spendenorganisation ablehnen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
2. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, mit dem vorliegenden Vertrag keine einfache Gesellschaft eingehen zu wollen.
3. Der Abschluss dieses Vertrags gibt keiner Partei Anspruch auf den Abschluss weiterer Verträge.
4. Übt das Museum einzelne Rechte unter diesem Vertrag nicht aus, kann dies nicht als Verzicht des Museums auf diese oder andere Rechte interpretiert werden.
5. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Museums.
6. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
7. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Zürich (CH).
8. Die Kunden kennen die Sicherheitsregeln und wenden diese an. Geschäfts- wie Privatpersonen, die in unseren Räumlichkeiten tätig sind, halten wir für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben in den Bereichen Umweltschutz, Brandschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz voll verantwortlich.